

Der Reichskanzler kann im Wege der Vergeltung die Vorschriften dieser Verordnung auch auf andere feindliche Länder für anwendbar erklären.

§ 13

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.
Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich

(Nr. 5366) Bekanntmachung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten. Vom 31. Juli 1916.

Auf Grund des § 3 der Verordnung über die Beglaubigung von Unterschriften und die Legalisation von Urkunden in den besetzten Gebieten vom 20. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 48) wird folgendes bestimmt:

Die Vorschriften der §§ 1, 2 der Verordnung gelten für das Gebiet des Generalgouvernements Warschau entsprechend. Für die öffentlichen Beglaubigungen sind die dortigen Bezirksgerichte (Rufsichtsrichter) und Kaiserlich Deutschen Justizkommissare zuständig. In Warschau ist für die gerichtlichen Beglaubigungen das Bezirksgericht II zuständig. Die Legalisationen gehören zur Zuständigkeit des Verwaltungschefs beim Generalgouvernement Warschau.

Berlin, den 31. Juli 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich
